

zur Sitzung am: 14.04.2008

- | | |
|---|--|
| ☐ Schulausschuss | ☐ Ausschuss für öffentliche Sicherheit |
| ☐ Finanz- u. Haushaltsausschuss | ☐ Bau-, Planungs- u. Umweltschutz-
ausschuss |
| ☐ Ausschuss für Soziales, Sport,
Kultur, Tourismus und Medien | ☒ Samtgemeindeausschuss |

Beschlussorgan: 23.06.2008

☐ Samtgemeindebürgermeister ☐ Samtgemeindeausschuss ☒ Samtgemeinderat

Tagesordnungspunkt: _____

Bezeichnung: 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und der Erstattung von Fahrtkosten

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und der Erstattung von Fahrtkosten zu beschließen.

Der Samtgemeinderat beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 25.02.2008 bemängelt das Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Mariental, Herr Christian Minor, der als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Mariental an einem Truppführerlehrgang teilgenommen hat, dass die Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Grasleben den Verdienstaufschlag von Selbstständigen bislang in der Gestalt regelt, dass es sich um einen Verstoß des Gleichheitssatzes nach Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes handeln könnte. Tatsache ist, dass die derzeitige Regelung in § 9 der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Grasleben im Falle von geltend gemachten Ansprüchen gem. § 12 Absätze 5 und 6 Niedersächsisches Brandschutzgesetz einen Stundenbetrag von 12,50 € bzw. Tageshöchstbetrag von 62,50 € als Entschädigung vorsieht. Das bedeutet, dass ein Selbstständiger bei der Teilnahme an Feuerwehreinsätzen bzw. Feuerwehrlehrgängen einen finanziellen Ausgleich von max. 12,50 € je Stunde bzw. 62,50 € je Tag geltend machen kann.

Ein Vergleich mit anderen Kommunen des Landkreises Helmstedt hat ergeben, dass die Stundensätze für Selbstständige zwischen 25,00 und 31,00 € bzw. die Tagessätze zwischen 200,00 und 245,00 € bei gleicher Sachverhaltslage liegen.

Um diese Ungleichbehandlung aus der Welt zu schaffen empfiehlt die Verwaltung, die als Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und der Erstattung von Fahrtkosten zu beschließen.

Bäsecke

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473 – VORIS 20300 03 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben während seiner Sitzung am 23.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 18.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48 vom 28.12.2001) in der Fassung der 1. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

Der neue § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Der Gemeindebrandmeister	50 00 €,
02. der stv. Gemeindebrandmeister	30,00 €,
03. der Ortsbrandmeister -Stützpunkt	30,00 €,
04. der stv. Ortsbrandmeister -Stützpunkt	15,00 €,
05. der Ortsbrandmeister -Grundausrüstung	18,00 €,
06. der stv. Ortsbrandmeister –Grundausrüstung	10,00 €,
07. der Gerätewart -Stützpunkt	30,00 €,
08. der Gerätewart -Grundausrüstung	18,00 €,
09. der Gemeindefürsorgebeauftragte	13,00 €,
10. der Gemeindefugendfeuerwehrwart	18,00 €,
11. die Jugendfeuerwehrwarte	13,00 €,
12. die Beauftragten für Funk, Atem- u. Vollschutz	10,00 €.

Die Abgeltung von Ansprüchen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben im Falle eines Einsatzes oder bei Übungen bzw. deren privater Arbeitgeber richtet sich nach den Bestimmungen des § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes.

Gleiches gilt auch bei der Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.

Im Falle von geltend gemachten Ansprüchen gem. § 12 Abs. 5 und 6 NBrandSchG gilt ein Höchstbetrag von 25,00 € je Std. bis zu höchstens 200,00 € pro Tag.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Grasleben, den 23.06.2008

Samtgemeindegemeindevorstand